Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 309/91 Bau.

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt II: Albersloher Weg - von Drolshagenweg bis Münnichweg -

Der am 18.10.1974 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 142 Teilabschnitt II wurde aufgestellt, um unter anderem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau des Albersloher Weges von Drolshagenweg bis Münnichweg zu schaffen.

In dem an diesem Bebauungsplan angrenzenden Bebauungsplan Nr. 142 Teilabschnitt I wird zum Schutz der Wohnbebauung am Drolshagenweg vor Verkehrslärm eine Lärmschutzwand ausgewiesen. Die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I durchgeführten schallschutztechnischen Berechnungen haben ergeben, daß die Lärmschutzwand um ca. 120 m über das Ende der Wohnbebauung am Drolshagenweg hinaus verlängert werden muß. Damit erstreckt sich die Lärmschutzwand ca. 90 m auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt II. Durch die 1. Änderung wird dieser Teil der Lärmschutzwand im Bebauungsplan Nr. 142 Teilabschnitt II ausgewiesen.

Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt im Bereich der Wohnbebauung am Drolshagenweg 4,40 m und am Ende der Lärmschutzwand noch 1,00 m über Straßengradiente. Von der Gleisachse wird ein Lichtraumabstand von 3,00 m eingehalten.

Da ein Lärmschutzwall aus Platzgründen ausscheidet, ist eine Lärmschutzwand auf dem WLE-Damm vorgesehen. Der Bau der Lärmschutzwand auf dem WLE-Damm hat den Vorteil, daß die Wandhöhe niedrig gehalten werden kann und zudem die größtmögliche Effektivität erzielt wird, da der Eisenbahnlärm mit abgeschirmt wird.

Nähere Einzelheiten zu der geplanten Lärmschutzwand sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt II - wie im Bebauungsplan in violetter Farbe dargestellt - und aus dem Bebauungsplan Nr. 142 Teilabschnitt I ersichtlich.

Die von der Änderung betroffene Fläche steht im Eigentum der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE). Von der WLE wurden gegen die geplante Lärmschutzwand keine Bedenken erhoben. Die Anlieger am Drolshagenweg wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I beteiligt. Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt II die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben.

...

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BauGB als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 25.09.91 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt II: Albersloher Weg - von Drolshagenweg bis Münnichweg.

Münster, 31.10.1991

Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister

